

Antrag

des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes der Bundesregierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Grundschulen in Baden-Württemberg zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 bereits Ganztagschulen waren;
2. wie viele Schüler diese Schulen jeweils haben und wie viele der Schüler daraus jeweils am Ganzttag teilnehmen;
3. mit welchen Kosten die Landesregierung rechnet, um beginnend im Jahr 2025 die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zu ermöglichen;
4. welche Kostenverteilung das Land mit dem Bund anstrebt, was die Investitionskosten, aber auch die Kosten für den Betrieb der Ganztagsangebote für Grundschulkinder anlangt;
5. wie viele Fachkräfte im ausgehenden Schuljahr 2020/2021 in der Ganztagsbetreuung an Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft in Baden-Württemberg arbeiten (in absoluten Zahlen und Vollzeitäquivalenten [VZÄ]);
6. welche Formen der Anstellungsverhältnisse in der Ganztagsbetreuung bestehen (bitte für die jeweiligen Formen auch Personenzahl sowie VZÄ angeben);
7. über welche Qualifikationen die Fachkräfte in der Ganztagsbetreuung verfügen;
8. wie viele Stellen für Fachkräfte wie Sozialpädagogen oder Erzieher nach Einschätzung der Landesregierung zusätzlich geschaffen werden müssen, um beginnend im Jahr 2025 die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zu ermöglichen;

Eingegangen: 1.7.2021 / Ausgegeben: 11.8.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. welche zusätzlichen Ausbildungskapazitäten für die entsprechenden Fachkräfte nach Einschätzung der Landesregierung zusätzlich geschaffen werden müssen, um beginnend im Jahr 2025 die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zu ermöglichen;
10. welchen Qualitätsanspruch, Personaleinsatz und zeitlichen Betreuungsrahmen der „Qualitätsrahmen Ganztagesgrundschule“ des Landes vorsieht;
11. welche Auswirkungen das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes auf die im „Qualitätsrahmen Ganztagesgrundschule“ des Landes vorgesehenen Veränderungsprozesse haben könnte, insbesondere hinsichtlich der Zeithorizonts, des Personaleinsatzes und der Kostentragung und auch der Auswirkungen auf die Hortplätze im Land;
12. inwiefern neben den Angeboten der verpflichtend-rhythmisierten Ganztageschule auch offene Ganztagsangebot in die Ausbauplanungen aufgenommen werden;
13. wie sie sicherzustellen gedenkt, dass Schulleitungen und die Schulträger nicht mit einem Rechtsanspruch konfrontiert werden, für den das Land derzeit keinen nennenswerten rechtlichen Rahmen vorhält und auch hinsichtlich der drohenden Kosten keine Vorsorge getragen hat;
14. wie sie die Umsetzung von Ganztagsangeboten an Kleingrundschulen realisieren will, etwa durch gezielte Förderung;
15. ob und ggf. wie dazu geplant ist, besonders im ländlichen Raum die Nachmittagsangebote für zwei bis drei Schulen an einem Standort zusammenzuziehen, wobei zeitliche Vorgaben, der notwendige Schulbusverkehr, versicherungsrechtliche Fragen und der Personaleinsatz geklärt werden müssen.

1.7.2021

Dr. Timm Kern, Birnstock, Trauschel, Haußmann, Bonath, Brauer, Fischer, Heitlinger, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Der Bund plant die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Der Gesetzentwurf „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)“ beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder zum 1. August 2025, der für das Land Fragen hinsichtlich der notwendigen Ausbaumaßnahmen und in der Folge zu notwendigen Finanzhilfen des Bundes zur Unterstützung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur aufwirft. Der landesseitige „Qualitätsrahmen Ganztagesgrundschule“ aus dem Jahr 2019 erscheint insoweit nicht deckungsfähig zu den Planungen des Bundes zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Dieser Antrag soll klären, wie das weitere Vorgehen der Landesregierung geplant ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 Nr. 33-6503.10/236 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Grundschulen in Baden-Württemberg zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 bereits Ganztagsgrundschulen waren;

Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 gab es 765 Ganztagsgrundschulen in Baden-Württemberg.

2. wie viele Schüler diese Schulen jeweils haben und wie viele der Schüler daraus jeweils am Ganztagsbetrieb teilnehmen;

Im Schuljahr 2020/2021 besuchen 151.648 Schülerinnen und Schüler die Ganztagsgrundschulen, hiervon nehmen 80.406 Schülerinnen und Schüler am Ganztagsbetrieb teil.

3. mit welchen Kosten die Landesregierung rechnet, um beginnend im Jahr 2025 die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zu ermöglichen;

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport rechnet mit erheblichen Mehrkosten für die Realisierung des Rechtsanspruchs in Baden-Württemberg.

Die Kostenverteilung zwischen Bund und Land ist noch offen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, dass der Vermittlungsausschuss, insbesondere auch zur Klärung der noch offenen Finanzierungsfragen, angerufen wird.

4. welche Kostenverteilung das Land mit dem Bund anstrebt, was die Investitionskosten, aber auch die Kosten für den Betrieb der Ganztagsangebote für Grundschulkinder anlangt;

Um eine hohe und – mit Blick auf die Betriebskosten – strukturelle Belastung des Landeshaushalts abzuwenden, ist eine möglichst hohe und dynamische Bundesbeteiligung an den Betriebs- und Investitionskosten unerlässlich. Als zwingend notwendig wird die dauerhafte dynamisierte Beteiligung des Bundes an den entstehenden Kosten der laufenden Betriebskosten sowie eine beträchtlichere Beteiligung an den Investitionskosten erachtet.

5. wie viele Fachkräfte im ausgehenden Schuljahr 2020/2021 in der Ganztagsbetreuung an Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft in Baden-Württemberg arbeiten (in absoluten Zahlen und Vollzeitäquivalenten [VZÄ]);

Im Schuljahr 2020/2021 sind 25.751 Lehrerwochenstunden im Ganztagsgrundschulbetrieb eingesetzt. Dies entspricht 920 VZÄ.

Von den 25.751 Lehrerwochenstunden werden im Schuljahr 2020/2021 in den Ganztagsgrundschulen gemäß § 4a SchG 3.296 Lehrerwochenstunden monetarisiert, um Angebote qualifizierter außerschulischer Partner im Ganztagsbetrieb bereitzustellen und zu finanzieren.

Die kommunalen Betreuungsangebote flexible Nachmittagsbetreuung, verlässliche Grundschule und Horte liegen in der Zuständigkeit der Kommune, das Land erhebt hierzu keine Daten.

6. welche Formen der Anstellungsverhältnisse in der Ganztagsbetreuung bestehen (bitte für die jeweiligen Formen auch Personenzahl sowie VZÄ angeben);

Der Ganztagsschulbetrieb wird in erster Linie durch Lehrkräfte, qualifiziertes pädagogisches Personal, durchgeführt und ist mit Lehrerwochenstunden bestückt.

Weiterhin besteht bei der Ganztagschule gemäß § 4a SchG die Möglichkeit der Monetarisierung aus Nichtbesetzung von bis zu 50 Prozent der für den Ganztagsbetrieb der Schule zugewiesenen Lehrerwochenstunden. Damit wird weiteres qualifiziertes Personal durch Angebote von außerschulischen Partnern gewonnen, über deren Eignung die Schulleitung aufgrund des pädagogischen Konzepts entscheidet. Im Rahmen der Monetarisierung schließt die Schulleitung mit dem außerschulischen Partner entweder einen Kooperationsvertrag (Vereine, Verbände etc.) oder eine Vereinbarung zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen des Ganztagsbetriebs (Einzelperson). Für die Betreuung in der Mittagspause außerhalb der Mensa an einer Ganztagschule gemäß § 4a SchG schließt die Schulleitung mit dem außerschulischen Partner ebenfalls einen Kooperationsvertrag (Vereine, Verbände etc.).

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Personenzahlen der außerschulischen Partner, die aus monetarisierten Lehrerwochenstunden finanziert werden, werden nicht erhoben.

Des Weiteren können Jugendbegleiter für außerunterrichtliche Bildungsangebote (Ehrenamtsprogramm) eingesetzt werden. Hierfür schließt die Schulleitung einen Vertrag mit jedem Jugendbegleiter. Im Schuljahr 2020/2021 führen an 1.954 öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Baden-Württemberg über 14.300 Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter jede Schulwoche knapp 32.000 Stunden Bildungsangebote an den Schulen durch.

Die flexiblen kommunalen Betreuungsangebote verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung und Horte liegen in der Zuständigkeit der Kommune. Der Schulträger entscheidet über die Qualifikation des Personals und schließt entsprechende Verträge ab.

7. über welche Qualifikationen die Fachkräfte in der Ganztagsbetreuung verfügen;

Die Qualifikation der Fachkräfte in der Ganztagsbetreuung ist unterschiedlich. So ergänzen sich Lehrkräfte, Erzieher, Ehrenamtliche, Trainer und vielfältige außerschulische Partner mit ihren unterschiedlichen Qualifikationen, um den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Angebot zu unterbreiten. Dies ermöglicht eine große Angebotsvielfalt und öffnet die Schule in den sozialen Nahraum.

Der Ganztagsschulbetrieb wird in erster Linie durch Lehrkräfte, qualifiziertes pädagogisches Personal, durchgeführt. Im Bereich der Ganztagschule gemäß § 4a SchG ist der Einsatz außerschulischer Partner mittels der Möglichkeit der Monetarisierung gegeben. Die Schulleitung entscheidet, aufgrund des pädagogischen Konzepts über deren Eignung.

Die flexiblen kommunalen Betreuungsangebote verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung und Horte liegen in der Zuständigkeit der Kommune. Diese entscheidet darüber, welche Qualifikation das im Betreuungsangebot eingesetzte Personal haben soll.

8. *wie viele Stellen für Fachkräfte wie Sozialpädagogen oder Erzieher nach Einschätzung der Landesregierung zusätzlich geschaffen werden müssen, um beginnend im Jahr 2025 die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zu ermöglichen;*

9. *welche zusätzlichen Ausbildungskapazitäten für die entsprechenden Fachkräfte nach Einschätzung der Landesregierung zusätzlich geschaffen werden müssen, um beginnend im Jahr 2025 die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zu ermöglichen;*

Die Schaffung von zusätzlichen Stellen für Fachkräfte sowie zusätzlicher Ausbildungskapazitäten orientiert sich maßgeblich am jeweiligen künftigen Bedarf in den einzelnen Kommunen. Der Ausbau des Angebots der Ganztagssschulen erfordert nach Einschätzung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zusätzliche Stellen an pädagogischem Personal. Der Ausbau der flexiblen kommunalen Betreuungsangebote verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung und Horte liegt in der Zuständigkeit der Kommune. Diese entscheidet darüber, welches Fachpersonal im Betreuungsangebot eingesetzt wird und welche zusätzlichen Ausbildungskapazitäten für die entsprechenden Fachkräfte zusätzlich geschaffen werden müssen.

10. *welchen Qualitätsanspruch, Personaleinsatz und zeitlichen Betreuungsrahmen der „Qualitätsrahmen Ganztagesgrundschule“ des Landes vorsieht;*

Die Ganztagssschule ist ein verlässliches Bildungsangebot des Landes mit einer hohen inhaltlichen Qualität. Das „Mehr an Zeit“ im rhythmisierten Ganztagsbetrieb an drei oder vier Tagen mit sieben oder acht Zeitstunden steht für mehr Möglichkeiten und ein pädagogisch, fachlich ausgereiftes Konzept mit erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeit. Die Ganztagssschule ist damit ein wesentlicher Baustein für mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit. Die Entwicklung hin zu einer qualitativ hochwertigen Ganztagsbildung ist ein herausfordernder Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess.

Für die Umsetzung der schulgesetzlich verankerten Ganztagssschule gibt der „Qualitätsrahmen Ganztagssschule“ wertvolle Impulse für die Schul- und Unterrichtsentwicklung an Ganztagssschulen und benennt Meilensteine auf dem Weg zur institutionalisierten Ganztagsbildung. Der Qualitätsrahmen Ganztagssschule unterstützt bei diesem Entwicklungsprozess, bei welchem alle beteiligten Professionen Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern, inner- und außerschulische Partner und Kommune an einem Strang ziehen und den Veränderungsprozess ko-konstruktiv durch Kooperation gestalten.

11. *welche Auswirkungen das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes auf die im „Qualitätsrahmen Ganztagesgrundschule“ des Landes vorgesehenen Veränderungsprozesse haben könnte, insbesondere hinsichtlich der Zeithorizonts, des Personaleinsatzes und der Kostentragung und auch der Auswirkungen auf die Hortplätze im Land;*

Die Ganztagsbetreuung soll Kinder in ihrer Vielseitigkeit und Begabung individuell unterstützen und eine ganztägige Förderung bzw. eine flexible Betreuungsmöglichkeit sicherstellen. Je nach Bedarf der Erziehungsberechtigten stehen verschiedene Angebote der Ganztagsbetreuung vor Ort zur Verfügung, diese bleiben auch mit Einführung des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes bestehen.

Die Ganztagssschule besitzt eine hohe inhaltliche Qualität und bietet zugleich ein verlässliches Bildungsangebot des Landes. Die zusätzlichen Zeitfenster des Ganztags eröffnen damit weitere Bildungs- und Fördermöglichkeiten. Die Ganztagssschule ist damit ein wesentlicher Baustein für mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit.

Der „Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg“ wurde mit wissenschaftlicher Begleitung durch Frau Prof. Dr. Sliwka vom Bildungswissenschaftlichen Institut der Universität Heidelberg entwickelt. In dessen Ausgestaltung wurden die künftigen Herausforderungen aufgenommen, sodass eine Anpassung wegen eines möglichen Rechtsanspruchs nicht erforderlich sein wird.

Die flexible Betreuung hat eine andere Schwerpunktsetzung. Sie ist ein bedarfsorientiertes, flexibles, qualitativvolles Angebot der Kommune mit verschiedenen Neigungsangeboten (z. B. kreative, sportliche Aktivitäten), das wertvollen Erfahrungsraum für soziales Miteinander ermöglicht.

Erziehungsberechtigte können grundsätzlich zwischen beiden Betreuungsangeboten wählen. Diese bieten, je nach individueller Schwerpunktsetzung, eine optimale Unterstützung zu den Erfordernissen der Arbeitswelt und zur besseren Vereinbarung von Familie und Erwerbstätigkeit.

12. inwiefern neben den Angeboten der verpflichtend-rhythmisierten Ganztagschule auch offene Ganztagsangebote in die Ausbauplanungen aufgenommen werden;

Um Schulen und Schulträgern die größtmögliche Flexibilität beim Aufbau der schulgesetzlich verankerten Ganztagschule zu bieten, sieht das Land auch weiterhin verschiedene Formen des Ganztagsbetriebs und Zeitmodelle vor. So können Ganztagschulen passgenau auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie auf die Rahmenbedingungen der einzelnen Schule vor Ort zugeschnitten werden. Die Ganztagschule kann entweder in der verbindlichen Form (alle Schülerinnen und Schüler nehmen verbindlich am Ganztagsbetrieb teil) oder in der Wahlform (Eltern haben die Wahl, ob sie ihr Kind für den Ganztagsbetrieb anmelden) eingerichtet werden. Der rhythmisierte Ganztagsbetrieb ist an drei oder vier Tagen mit sieben oder acht Zeitstunden möglich. Der Schulträger entscheidet sich für eine Alternative.

13. wie sie sicherzustellen gedenkt, dass Schulleitungen und die Schulträger nicht mit einem Rechtsanspruch konfrontiert werden, für den das Land derzeit keinen nennenswerten rechtlichen Rahmen vorhält und auch hinsichtlich der drohenden Kosten keine Vorsorge getragen hat;

Bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs handelt es sich um eine Koalitionsvereinbarung des Bundes, diese wurde mit den Ländern im Vorfeld nicht diskutiert. Die Länder haben lediglich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über die Beratungen im Bundesrat Einflussmöglichkeiten. Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, hängt die Einführung des Rechtsanspruchs maßgeblich von der Zustimmung des Bundesrats ab. Dem Ganztagsförderungsgesetz zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung kann seitens Baden-Württemberg grundsätzlich erst dann zugestimmt werden, sofern geklärt ist, dass der Bund dauerhaft einen möglichst hohen und dynamischen Teil der Betriebskosten sowie einen höheren Anteil der bislang zugesagten Investitionskosten übernimmt. Zunächst ist das Ergebnis des Vermittlungsausschusses hierzu abzuwarten.

14. wie sie die Umsetzung von Ganztagsangeboten an Kleingrundschulen realisieren will, etwa durch gezielte Förderung;

Die Ganztagsbetreuung soll Kinder in ihrer Vielseitigkeit und Begabung individuell unterstützen und eine ganztägige Förderung bzw. eine flexible Betreuungsmöglichkeit sicherstellen. Die Ganztagsbetreuung und der Ausbau von Ganztagschulen orientieren sich in Baden-Württemberg unmittelbar am Bedarf der Eltern. Mittelfristig sollen jede Schülerin und jeder Schüler die Möglichkeit haben, eine Ganztagschule in erreichbarer Entfernung zu besuchen.

15. ob und ggf. wie dazu geplant ist, besonders im ländlichen Raum die Nachmittagsangebote für zwei bis drei Schulen an einem Standort zusammenzuziehen, wobei zeitliche Vorgaben, der notwendige Schulbusverkehr, versicherungsrechtliche Fragen und der Personaleinsatz geklärt werden müssen.

Die Ganztagsbetreuung und der Ausbau von Ganztagschulen orientiert sich in Baden-Württemberg unmittelbar am Bedarf der Eltern. Der Schulträger entscheidet in Zusammenarbeit mit der Schule über die Einrichtung einer Ganztagschule, die Kommunen stellen eine flexible Betreuungsmöglichkeit vor Ort zur Verfügung.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport